

In Fällen, in denen der Beschuldigte oder Zeuge selbst den Marschweg oder ein bestimmtes Objekt gezeigt hat, ist es, wie bereits erwähnt, einer der häufigsten und größten Fehler, denen man in der Praxis begegnet, daß die Aussagenreproduktion so organisiert und ihre Ergebnisse im Protokoll so fixiert werden, daß die Person, deren Aussagen man überprüft, vor Gericht die Möglichkeit hat zu erklären, nicht sie selbst habe angeblich einen bestimmten Ort gezeigt, sondern sie sei dorthin gebracht worden. Häufig erklären dann außerdem die unbeteiligten Personen vor Gericht, sie könnten sich nicht erinnern oder sie hätten nicht darauf geachtet, wie sich die Untersuchungshandlung tatsächlich abgespielt habe, oder sie hätten bei ihrer Durchführung im Hintergrund gestanden und nicht sehen können, wer wen zu der betreffenden Stelle geführt hat.

Die Aussagenreproduktion muß demnach so durchgeführt und entsprechend im Protokoll festgehalten werden, daß die tatsächliche Rolle, das Verhalten der Person, deren Aussagen überprüft werden, zu keinerlei Zweifeln Anlaß gibt und von den unbeteiligten Personen bestätigt werden kann. Wenn die Teilnehmer der Untersuchungshandlung zu Fuß sind, so muß die Person, deren Aussagen geprüft werden, an der Spitze gehen (wenn es ein Häftling ist, natürlich in Begleitung der Bewachung), selbst den Marschweg zeigen und dabei die nötigen Erklärungen geben. Unmittelbar hinter dieser Person gehen die unbeteiligten Personen, für die deutlich und überzeugend sichtbar werden muß, daß die Handlungen von der Person ausgehen, deren Aussagen geprüft werden.

Der Untersuchungsführer selbst muß sich in der Regel hinter den unbeteiligten Personen halten und das ganze Geschehen aufmerksam verfolgen, doch darf er sich auf keinen Fall in die Handlungen der Person einmischen, deren Aussagen geprüft werden. Jegliche Versuche seinerseits, sei es auch mit besten Absichten, sich in diese Handlungen einzuschalten, können nur den Beweiswert der Ergebnisse der Aussagenreproduktion beeinträchtigen.

Hierfür ein Beispiel. Ein Beschuldigter, der der Vergewaltigung und Ermordung einer Frau verdächtigt wurde — die Tat wurde im Wald begangen —, erklärte sich bereit, den Ort zu zeigen, an dem er die Leiche versteckt hatte. Der Beschuldigte führte den Untersuchungsführer und die unbeteiligten Personen einen Pfad entlang, der tatsächlich nahe an der Leichenfundstelle vorbeiführte. Diese Stelle befand sich etwa 10 bis 15 m links von dem Pfad. In dem Bestreben, sich davon zu überzeugen, daß der Beschuldigte in dem Milieu tatsächlich Bescheid weiß, wies der Untersuchungsführer absichtlich mit der Hand in die falsche Richtung, rechts vom Pfad, und fragte den Beschuldigten, ob sich die Leiche nicht dort befunden hätte. Der Beschuldigte verneinte und führte den Unter-